

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG IM VEREINFACHTEN VERFAHREN**

**ImWind Erneuerbare Energie GmbH und  
TPA Windkraft GmbH;  
Windpark Ladendorf II**

**TEILGUTACHTEN  
GRUNDWASSERHYDROLOGIE/WASSERBAUTECHNIK/  
GEWÄSSERSCHUTZ**

**Verfasser:  
DI Anton Vanek**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,  
WST1-UG-90

## 1. Einleitung:

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens:

Die ImWind Erneuerbare Energie GmbH und TPA Windkraft GmbH beabsichtigen in der Gemeinde Ladendorf die Errichtung und den Betrieb des Windparks Ladendorf II.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA). Folgende WKA sind geplant:

- 1 x Vestas V150-6.0 MW (mit einer Nennleistung von 6,0 MW, Rotordurchmesser von 150 m und Nabenhöhe von 169 m)
- 3 x Vestas V172-7.2 MW (mit einer Nennleistung von 7,2 MW, Rotordurchmesser von 172 m und einer Nabenhöhe von 175 m).

Die Gesamtnennleistung des gegenständlichen Windparks beträgt demnach 27,6 MW.

Teile des Vorhabens umfassen neben der Errichtung und dem Betrieb der Windenergieanlagen zudem insbesondere:

- die Errichtung von Kabelleitungen zwischen den Windenergieanlagen sowie zu den Umspannwerken;
- die Errichtung bzw. Ertüchtigung der Zuwegung für den Antransport der Anlagenteile;
- die Errichtung von Kranstellflächen für den Aufbau der WEA sowie weitere Infrastrukturreinrichtungen und Lagerflächen in der Bauphase (z. B. Logistikflächen, Baucontainer, etc.);
- die Errichtung diverser Nebenanlagen (Betonkomplettstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlage, sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten);
- die Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen;
- die Umsetzung von ökologischen Maßnahmen, der „für die naturschutzfachliche Bewertung relevante Vorhabensbestandteile“;
- die Umsetzung der in der UVE vorgeschlagenen Maßnahmen. Diese werden von den Konsenswerberinnen in das Vorhaben mitaufgenommen. die Errichtung von Energiekabel- und Kommunikationsleitungen zwischen den Windenergieanlagen (WKA) sowie zum Umspannwerk;

Von Teilen der externen Netzableitung bzw. Teile der Zuwegung ab der Autobahn A5, sowie vorhabensbedingten Rodungen sind die Gemeinden Mistelbach, Kreuzstetten, Gaweinstal und Hochleithen betroffen. Im Zuge des gegenständlichen Vorhabens sind zwei Formalrodungen (ca. 43 m<sup>2</sup>) in Form von Spülbohrungen unter bewaldetem Gebiet erforderlich

Die elektrotechnischen Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bilden die 30 kV Kabelendverschlüsse der vom Windpark kommenden Erdkabeln im Umspannwerk Kettlesbrunn Süd sowie im Umspannwerk Gaweinstal.

Die bau- und verkehrstechnische Grenzen des gegenständlichen Vorhabens bildet ein Umkehrtrichter bei der Autobahnabfahrt Gaweinstal. Nicht im Vorhaben inkludiert sind alle weiteren vorgelagerten Verkehrswege.

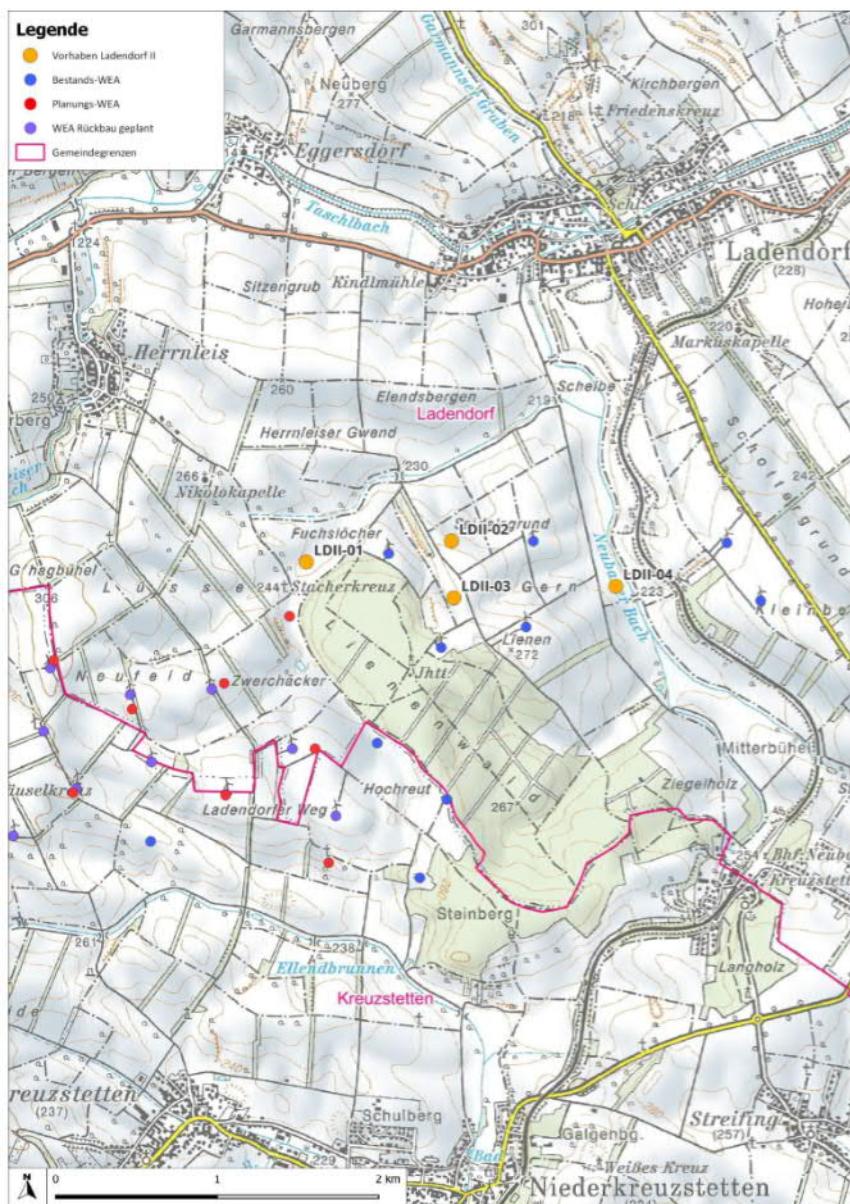


Abbildung: Übersichtslageplan WP Ladendorf II

## 1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

*... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).*

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind gemäß § 12a UVP-G 2000 bei der Erstellung der Zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen die Anforderungen des § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

*.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:*

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>), Methan (CH<sub>4</sub>), Distickstoffoxid (N<sub>2</sub>O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF<sub>6</sub>) und Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*
2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,*
3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

*.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,*

*schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.*

## **2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:**

Für die fachliche Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens und zur Erstellung des vorliegenden Gutachtens wurden die mit Schreiben vom 01. September 2025 elektronisch übermittelten konsolidierten Antragsunterlagen (Stand Juni 2025) der Konsensorwerberin einer Prüfung unterzogen sowie die einschlägigen gesetzlichen und fachtechnischen Bestimmungen dafür herangezogen.

Insbesondere wurden die Vorhabensbeschreibung (Beilage B.01.01.00-02) samt Plandarstellungen, die Baugrunduntersuchung (Beilage C.02.01.00-00) die UVE-Zusammenfassung (Beil.Nr. D.01.00.00-01) sowie der Fachbeitrag Bodenschutzkonzept (Beil.Nr. D.03.04.00-00) bzw. die UVE-Einleitung und No-Impact-Statements (Beil.Nr. D.01.04.00-00) aber auch die sonstigen relevanten Projektinhalte samt den zugehörigen Plänen aus fachlicher Sicht einer Prüfung unterzogen.

Es wird dabei sowohl auf die Errichtungs- als auch auf die Betriebsphase eingegangen, auch allfällige Stör- und Zwischenfälle beim gegenständlichen Vorhaben werden berücksichtigt und die diesbezüglich vorgesehenen Maßnahmen beurteilt.

Nachstehende Projektinhalte und Themenbereiche wurden aus fachtechnischer Sicht einer genauen Prüfung unterzogen:

Oberflächengewässer, Grundwasser, Abwasseranfall, Bautechnik, Gründungsmaßnahmen, Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen, etc.; dies erfolgte sowohl für die Bau- als auch für die Betriebsphase.

Am 27. Jänner 2025 wurde im Zuge der Vorprüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit ein Lokalaugenschein im Projektbereich, insbesondere der Standorte der vier gelannten WEA'n als auch sämtlicher Gewässerquerungen für die geplanten Energieableitungen und die Zuwegungen sowie der geplanten Logistikfläche durchgeführt.

Weiters gelangten unter anderem der UVE-Leitfaden des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus, überarbeitete Fassung 2019, sowie der NÖ Atlas zur Verwendung.

Zudem wurde die 327. Verordnung des BM für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über die Bewilligungsfreistellung für Gewässerquerungen vom 11.10.2002 samt dem diesbezüglichen Erlass vom 18.01.2006 für die fachliche Beurteilung des Vorhabens verwendet.

### 3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

#### Fragen zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

##### Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser/Sickerwässer

##### Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwasser/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens (inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen) anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwasser/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwasser/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen in Anbetracht der gegebenen Ausbreitungsverhältnisse aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Werden Emissionen von Schadstoffen, welche durch das Vorhaben, inkl. allfälliger Abbauvorgänge von Altanlagen (Entsorgung von Abfällen), auftreten, nach dem Stand der Technik begrenzt?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

## **Befund:**

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von vier Windenergieanlagen (WEA) des Windparks Ladendorf II.

Weiters sind die dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die temporären und permanenten Zuwegungen sowie die erforderlichen Kranstellflächen (temporär und dauerhaft) einschließlich der geplanten Logistikfläche vom Vorhaben umfasst.

Die 4 Windenergieanlagen samt Kranstellflächen sowie die meisten der erforderlichen Wegebauten und -ertüchtigungen liegen im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf, KG Ladendorf. Temporäre Wegertüchtigungen sind zudem in Neubau (KG Niederkreuzstetten / Marktgemeinde Kreuzstetten) sowie in den KG'en Atzelsdorf und Gaweinstal (Marktgemeinde Gaweinstal) geplant.

Von den Verkabelungen zur Energieableitung zum Umspannwerk Kettlastrunn ist zudem die Stadtgemeinde Mistelbach (KG Paasdorf, KG Lanzendorf, KG Ebendorf und KG Kettlastrunn) betroffen, von jener zum Umspannwerk Gaweinstal die Marktgemeinde Ladendorf (KG Herrnleis), die Marktgemeinde Kreuzstetten (KG Oberkreuzstetten, KG Niederkreuzstetten, KG Streifling), die Gemeinde Hochleithen (KG Bogenneusiedl) und die Marktgemeinde Gaweinstal (KG Pellendorf und KG Gaweinstal).

Die Standorte der WEA'n wie auch der internen Verkabelung und der Energieableitungen zu den Umspannwerken Kettlastrunn und Gaweinstal befinden sich in keinem wasserwirtschaftlichen Schutz- und Schongebiet bzw. einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung. Im Bereich der Errichtung der WEA'n bestehen keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Wasserrechte), daher werden derartige Rechte bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge einer Einleitung von Abwässern bzw. Sickerwässern auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Zuge der geotechnischen Voruntersuchungen im Baubereich der geplanten WEA'n wurde bei allen vier geplanten Standorten kein durchgängiges Grundwasser angetroffen, jedoch muss – auch auf Grundlage der Erfahrungen aus umfangreichen geotechnischen Untergrunderkundungen für den Windpark Ladendorf (2011 – 2015) – z.T. von Schichtwasserzutritten aus stauenden Horizonten ausgegangen werden. Die konkreten Gründungsmaßnahmen müssen auf Grundlage einer noch ausständigen geotechnischen Hauptkundung vor Baubeginn festgelegt werden.

Für mögliche Betankungsvorgänge oder unbedingt erforderliche Wartungsarbeiten von Baufahrzeugen oder -maschinen im Baustellenbereich sind entsprechende Vorkehrungen gegen das Austreten von Treibstoff, Ölen und Kühlflüssigkeit vorgesehen (Ölbindemittel in den Fahrzeugen) bzw. sind diese zu treffen.

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall.

Bei den geplanten Anlagen kommen wassergefährdende Stoffe wie Getriebe- und Hydrauliköl, Schmiermittel, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten, etc. zum Einsatz. Entsprechende bauliche Gestaltung, Überwachungs-, Service- und Reparaturanleitungen sowie der sorgsame Umgang mit diesen Stoffen sollen das allfällige Austreten dieser Flüssigkeiten

verhindern (sh. Projektbeilage C.13.01.00-00 bzw. C.13.02.00-00 sowie C.13.04.00-00 bzw. C.13.05.00-00 – Angaben zu bzw. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

Während der Betriebsphase ist daher bei ordnungsgemäßem Betrieb mit keiner Beeinträchtigung des Schutzgutes Grundwasser zu rechnen.

Es werden die einzelnen Themenbereiche und Fragen aus fachlicher Sicht, bezogen auf die Bau- und die Betriebsphase, aber auch für Zwischenfälle/Unfälle, betrachtet.

### **Gutachten:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung der Umweltauswirkungen und Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 9.) vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc. ausgearbeitet.

### **Bauphase:**

Die geordnete Erfassung und Entsorgung der Abwässer (Baustellen-WC und Waschwasser) zieht keine qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers nach sich.

Die in den Antragsunterlagen beschriebene Errichtung der WEA'n hat unter Einhaltung der unten stehenden Auflagen keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser.

Infolge der geplanten Gründungsmaßnahmen als Tiefgründungen bzw. z.T. alternativ mit tiefreichender Bodenverbesserung (Rüttelstopfverdichtungen) sind keine negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Jedenfalls haben die vorgesehenen Gründungsmaßnahmen keine nennenswerten Auswirkungen auf das Grundwasser (sh. auch Bericht Baugrunduntersuchung, Beilage C.02.01.00-00).

Infolge der Grundwasserverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind. Die flächigen Fundamentkörper kommen jedenfalls außerhalb des Schwankungsbereiches des durchgängigen Grundwassers zu liegen. Sollten oberflächennahe Wasserzutritte (Schicht- bzw. Hangwasser oder Niederschlagswasser) in Baugruben bei der Errichtung der Fundamente erfolgen und eine Wasserhaltung erfordern, ist diese entsprechend den nachstehenden Auflagen auszuführen bzw. zu betreiben.

Zur Emissionsbegrenzung hat die Dimensionierung von allfällig erforderlichen Wasserhaltungsmaßnahmen derart zu erfolgen, dass das abgepumpte Wasser nach Durchlaufen eines Absetzbeckens nur jenen Schwebstoffgehalt aufweist, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.

Allenfalls durchzuführende Wasserhaltungsmaßnahmen sind nur für die Dauer der Baumaßnahmen an den Gründungen der WEA'n erforderlich. Eine gesonderte Befristung aus wasserrechtlicher Sicht wird daher fachlich als nicht erforderlich erachtet.

Bestehende Wasserrechte sind im Bereich der Standorte der WEA'n (und damit im Bereich der möglichen Wasserhaltungsmaßnahmen) nicht vorhanden und kann daher eine Beeinträchtigung derselben durch Abwässer / Sickerwässer aus dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

### **Betriebsphase:**

Der ordnungsgemäße Betrieb der Windkraftanlagen verursacht bei Einhaltung der entsprechenden Arbeitsanweisungen keinen Abwasseranfall.

Arbeiten mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen unter Einhaltung der sicherheits-technischen und abfallrechtlichen Vorschriften und Vorgaben in den Sicherheits-datenblättern für die jeweiligen Produkte bzw. gemäß Projektunterlagen.

Für die in den gegenständlich geplanten WEA'n zum Einsatz kommenden wassergefährdenden Stoffe (Getriebe- und Hydrauliköl, Kühlflüssigkeit, Isolierflüssigkeiten, etc.) ist ein Rückhalt der jeweils maximal möglichen Austrittsmenge im Bereich der Motornabe und des Maschinenhauses über entsprechend dimensionierte Auffangwannen sichergestellt. Einzige Ausnahme davon stellen die außen liegenden Kühlelemente auf dem Maschinenhausdach dar; ein Austritt des für die Kühlung verwendeten Glykol-Wassergemisches infolge von Leckageverlusten wird durch kontinuierliche Druckmessungen bei aktiver Kühlung und einer Deaktivierung der jeweiligen Pumpe bei Unterschreitung definierter Grenzwerte vermieden. Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, mit keiner Beeinträchtigung des Schutzbutes Grundwasser zu rechnen.

Eine Gefährdung bzw. nennenswerte quantitative sowie qualitative Beeinträchtigung des Grundwassers ist durch den Betrieb der Windkraftanlagen bei Einhaltung der Sicherheits-bestimmungen und der nachstehenden Auflagen nicht zu erwarten.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Eine allenfalls erforderliche Bauwasserhaltung ist auf Grundlage der lokalen Gegebenheiten (Bodenkennwerte etc.) entsprechend zu dimensionieren und während der Bauarbeiten zu betreiben.
2. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende, abgepumpte Wasser ist mechanisch in Absetzbecken / Containermulden zu reinigen (Entfernung von mitgeführten absetzba-ren Feststoffen), das abgeleitete Wasser darf nur jenen Schwebstoffgehalt aufweisen, der nach einer 30-minütigen Absetzzeit erreichbar ist.
3. Das bei der Bauwasserhaltung anfallende und mechanisch gereinigte Wasser ist wieder dem Grundwasserkörper zuzuführen.
4. Baumaßnahmen im Bereich von Entwässerungsanlagen und sonstigen von Wasser-rechten betroffenen Bereichen sind derart durchzuführen, dass die Funktion dieser Anlagen vollständig erhalten bleibt bzw. keine negative Beeinträchtigung auftritt.

5. Bei Betankungsvorgängen oder erforderlichen Wartungsarbeiten an Baufahrzeugen und -maschinen sind zum Schutz gegen mögliches Austreten von Treibstoff bzw. Ölen flüssigkeitsdichte Auffangwannen unterzustellen.
6. Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen bei Unfällen bzw. Zwischenfällen infolge Treibstoff-/Ölaustritt ist mind. 100 kg Ölbindemittel im Baustellenbereich vorzuhalten.

### **Risikofaktor 2:**

Gutachter: GH

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Flächeninanspruchnahme aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht für eine gutachterliche Beurteilung und Bewertung sowie die Beantwortung der o.a. Fragen (1. - 8.)

vollständig und ausreichend. Die Unterlagen wurden entsprechend den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc. ausgearbeitet.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Errichtung von vier Windkraftanlagen des Windparks Ladendorf II samt den dafür erforderlichen internen Verkabelungen und Energieableitungen, die temporären und permanenten Zuwegungen sowie die erforderlichen Kranstellflächen (temporär und dauerhaft) einschließlich der geplanten Logistikflächen.

Die dauerhafte projektierte Flächeninanspruchnahme für Fundamente, Montageflächen, permanente Kranstellflächen sowie Wege (Neu- und Ausbau) beträgt rd. 1,45 ha.

Die temporäre Flächeninanspruchnahme für Baubereich, Logistikflächen, Kranstellflächen, Wege etc. beträgt zusätzlich rd. 3,67 ha, diese Flächen werden nach der Bauphase für die WEA'n wieder rückgebaut und rekultiviert.

Insgesamt erfolgt also eine dauerhafte "zusätzliche Versiegelung" von rd. 14.500 m<sup>2</sup>, einerseits für die Bereiche der Fundamente der Windenergieanlagen (die wiederum überschüttet werden), andererseits für Kranstellflächen und den Wegeneubau.

Wie auch den Projektunterlagen zu entnehmen ist, befinden sich innerhalb des abgegrenzten Untersuchungsgebietes für die Errichtung der WEA'n keine Wasserrechte (Wasserversorgungsanlagen oder sonstige Anlagen), daher werden derartige Rechte bei projektgemäßer Errichtung und Einhaltung der Maßnahmen infolge der Flächeninanspruchnahme auch nicht berührt bzw. sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Auch von der internen Windparkverkabelung und den Energieableitungen sind bestehende Wasserrechte nicht unmittelbar betroffen bzw. werden diese von den Verkabelungsarbeiten nur tangiert. Es ist daher mit keinen unmittelbaren bzw. negativen Auswirkungen auf Wasserrechte zu rechnen.

Ausgenommen davon sind allenfalls Querungen von Leitungen. Insbesondere kann in der Bauphase – v.a. bei der Verlegung der internen Windparkverkabelung und der Energieableitungen im Pflugverfahren – eine Beeinträchtigung bestehender Dränageleitungen nicht ausgeschlossen werden.

### **Gutachten:**

Auswirkungen auf das Grundwasser werden durch die geplante permanente und temporäre Flächeninanspruchnahme als gering bewertet.

Vom Vorhaben sind keine besonders geschützten sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete (wasserrechtlichen Schutz- oder Schongebiete) bzw. Wasserversorgungsanlagen betroffen, daher ist eine derartige Beeinträchtigung durch den Bau und Betrieb der geplanten Maßnahmen nicht gegeben.

Sonstige Wasserrechte sind nur indirekt, z.B. durch Kabelverlegearbeiten bzw. Wegebau-ten und den damit verbundenen Querungen bei Baumaßnahmen betroffen.

Mit Auswirkungen auf diese Rechte und das Grundwasser, infolge der Kabelverlegearbeiten, ist bei sach- und projektgemäßer Errichtung nicht zu rechnen bzw. sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen / entsprechend den nachfolgenden Auflagenpunkten zu setzen.

Beeinträchtigungen des bzw. Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser werden insgesamt als sehr gering bewertet.

Die dauerhafte bzw. permanente Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen der vier WEA'n des gegenständlichen Windparks ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser, infolge der "Nicht-Versiegelung", als gering zu bezeichnen und es ist davon auszugehen, dass anfallende Niederschlagswässer im Normalfall versickern und nicht oberflächlich zum Abfluss gelangen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Vor Baubeginn der Pflugverlegungen für die Verkabelungsarbeiten sind bestehende Drainagen zu erheben. Bei Querungen von Dränsträngen ist die Dränage im Querungsbereich wieder funktionsfähig herzustellen.

### **Risikofaktor 3:**

Gutachter: W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung von Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme

### **Fragestellungen:**

1. Werden Oberflächengewässer durch Flächeninanspruchnahme beeinflusst?
2. Werden durch das Vorhaben die Hochwasserabflussverhältnisse beeinflusst?
3. Befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit potenziell signifikantem Hochwasserriiko?
4. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
5. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
6. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
7. Werden das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?

8. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
9. Welcher wasserrechtliche Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

### **Befund:**

Die gegenständlichen Antrags-(Projekts-)unterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, wurden entsprechen den anerkannten Regeln der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien etc. ausgearbeitet und beinhalten auch Angaben hinsichtlich der Beurteilung der Hochwasserabflussverhältnisse.

Vom gegenständlichen Vorhaben sind keine Maßnahmen im unmittelbaren Hochwasserabflussbereich umfasst.

Das gegenständliche Vorhaben umfasst die Herstellung von mehreren Gewässerquerungen für die Errichtung der Verkabelungen für die Energieableitungen. Diese Gewässerquerungen sollen grundsätzlich im Spülbohrverfahren unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m zwischen Oberkante der verlegten Leitung und Gerinnesohle ausgeführt werden. Bei – zum Zeitpunkt der Verlegearbeiten – nicht wasserführenden Gerinnen soll die jeweilige Gewässerquerung optional im Pflugverfahren hergestellt werden.

Allfällige erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen zur Ableitung von Niederschlagswässern aus den geplanten Baugruben werden zur Versickerung gebracht, eine Einleitung in Gräben oder Oberflächenwässer ist nicht vorgesehen.

### **Gutachten:**

Oberflächengewässer werden durch eine Flächeninanspruchnahme des gegenständlichen Vorhabens nicht unmittelbar beeinflusst.

Gemäß Projekt und Daten aus dem NÖ-Atlas liegen die Standorte der vier geplanten WEA'n in keinem Hochwasserabflussbereich und ist eine Auswirkung der Maßnahmen auf bestehende Hochwasserabflussverhältnisse daher nicht gegeben.

Für die Herstellung der Verkabelungen zur Energieableitung in die Umspannwerke Kettlesbrunn und Gaweinstal sind mehrere Gewässerquerungen vorgesehen, die im Spülbohrverfahren oder alternativ – bei zum Zeitpunkt der Verlegungen nicht wasserführenden Gerinnen – mittels Pflugverlegung hergestellt werden sollen. Die Gewässerquerungen im Spülbohrverfahren werden mit einem Mindestabstand von 1,5 m zur Gerinnesohle errichtet. Die Abflussverhältnisse (Abflussleistung) der Gerinne und die Gerinne an sich werden dadurch nicht beeinflusst, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden.

Rechte Dritter werden aus fachlicher Sicht nicht gefährdet, sofern die unten stehenden Auflagen eingehalten werden. Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Oberflächengewässer werden insgesamt als äußerst gering bewertet.

Ein gesonderter wasserrechtlicher Konsens bzw. eine Befristung, außer für die Dauer der Baumaßnahmen (Wasserhaltung - sh. gegenständliches Gutachten, Pkt. Risikofaktor 1), ist aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Der Normalbetrieb der Windkraftanlagen verursacht keinen Abwasseranfall, Einleitungen in Oberflächengewässer sind daher nicht geplant.

Während der Betriebsphase ist daher, bei projekt- und vorschriftsgemäßem Betrieb, nicht mit einer Beeinträchtigung des Schutzbutes Oberflächengewässer zu rechnen.

Die dauerhafte bzw. temporäre Flächeninanspruchnahme für die Fundamente und Kranstellflächen sowie die Zuwegungen und Verkabelungen für die vier WEA'n des Windparks Ladendorf II ist hinsichtlich der Auswirkungen auf das Schutzbute Oberflächengewässer als gering zu bezeichnen.

Die nachstehenden Auflagen sind zu beachten.

### **Auflagen:**

1. Gewässerquerungen im Einpflügeverfahren oder in Form offener Querungen dürfen nur zu Zeiten ohne Wasserführung an der Grabungsstelle durchgeführt werden, wobei ein Mindestabstand zwischen Gerinnesohle und Oberkante der verlegten Leitung von 1,0 Meter einzuhalten ist.
2. Die Bauführungen im Gerinne sowie auf dem öffentlichen Wassergut haben im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen, den Erhaltungsverpflichteten sowie – soweit zutreffend – mit der zuständiger Wasserbauverwaltung und den Fischereiberechtigten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig vor Baubeginn zu verständigen.
3. Die Lagerung oder Manipulation von wassergefährdenden Stoffen (Treibstoffe, Schmiermittel etc.) ist im Abflussquerschnitt verboten. Das Waschen von Geräten im Abflussquerschnitt ist untersagt.
4. Sämtliche Baumaßnahmen sind unter dem größtmöglichen Schutz bestehender Strukturen im Flussbett und an den Ufern durchzuführen bzw. sind diese nach Fertigstellung der Baumaßnahmen wieder zu initiieren. Die Gerinnesohle und die Uferbereiche sind entsprechend dem ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, der vorhandene Uferbewuchs ist im Rahmen der Baudurchführung möglichst zu erhalten bzw. neu auszupflanzen.
5. Die Kreuzungsstellen mit dem Gerinne sind an geeigneten Stellen dauerhaft zu vermarken. Eine Behinderung der Nutzung von angrenzenden Grundstücken sowie der Instandhaltungsarbeiten am Gerinne darf dadurch nicht erfolgen.

Zusammengefasst hat das gegenständliche Vorhaben aus Sicht des Fachbereiches Grundwasserhydrologie / Wasserbautechnik / Gewässerschutz bei projektgemäßer Umsetzung sowie unter Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflicht (WRG 1959, § 31(1)) und bei Einhaltung der Auflagen nur sehr geringe Auswirkungen auf das Grundwasser bzw. auf Oberflächengewässer.

Datum: 20. Oktober 2025

Unterschrift: .....